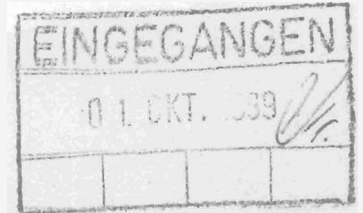


## Vertrag



zwischen

der **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz -,  
Wittorfer Straße 38 - 40, 24534 Neumünster,

- im folgenden kurz „Stadt“ genannt -

und

dem **Kreis Plön**, vertreten durch den Landrat  
- Amt für Kreiseinrichtungen, Abtlg. Rettungsdienst -,  
Am Krankenhaus 5, 24211 Preetz,

- im folgenden kurz „Kreis“ genannt -

### § 1

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihm gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) obliegenden Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe dieses Vertrages für den sich aus der Anlage ergebenden Versorgungsbereich.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2

- (1) Die Stadt übernimmt in jenem Versorgungsbereich - mit Ausnahme der Bewältigung größerer Notfallereignisse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RDG) - die Notfallrettung und den Krankentransport im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 RDG als eigene Aufgabe.
- (2) Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG verbleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises gem. § 6 Abs. 2 RDG.

### § 3

- (1) Die von der Stadt auf Grund dieses Vertrages durchzuführenden Rettungsdiensteinsätze werden grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle der Stadt veranlaßt und koordiniert.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, Transportanforderungen für Rettungsdiensteinsätze, die direkt bei diesem eingehen, unverzüglich an die Rettungsleitstelle der Stadt weiterzuleiten.
- (3) Sofern in einem Notfall der Einsatzort im Versorgungsbereich von einem Rettungsfahrzeug des Kreises zeitlich früher als von einem Rettungsfahrzeug der Stadt zu erreichen ist, kann es im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ von der Rettungsleitstelle des Kreises im Einvernehmen mit der Rettungsleitstelle der Stadt zur Durchführung des Rettungsdiensteinsatzes beauftragt werden.

Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG obliegt die Koordination der notwendigen Rettungsmaßnahmen dem Kreis (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 4

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt die Befugnis, für ihre Rettungsdienst-Einsätze im Versorgungsbereich Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu erheben oder insoweit gem. § 8 RDG eine eigenständige Satzung zu erlassen.
- (2) Soweit im Versorgungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 ein Rettungsfahrzeug des Kreises zum Einsatz kommt, werden die Gebühren für den Rettungsdienst-Einsatz vom Kreis nach Maßgabe seiner Gebührensatzung für den Rettungsdienst erhoben und einbehalten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechende Regelungen in ihre Gebührensatzungen aufzunehmen.
- (4) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.  
Er läßt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 23.04.1987/29.05.1987 unberührt, soweit durch sie keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 7

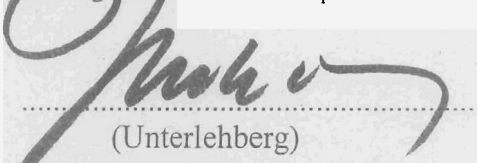
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den 16. Sept. 99

Plön, den 23. 9. 99

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister  
- Fachdienst Feuerwehr,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz -

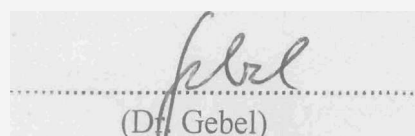


(Unterlehberg)

Oberbürgermeister

Kreis Plön

Der Landrat  
- Amt für Kreiseinrichtungen,  
Abtlg. Rettungsdienst -



(Dr. Gebel)

Landrat

## Anlage zum Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreis Plön

Versorgungsbereich gem. § 1 Abs. 1 der Stadt Neumünster auf dem Gebiet des Kreises Plön für die Notfallrettung und den Krankentransport

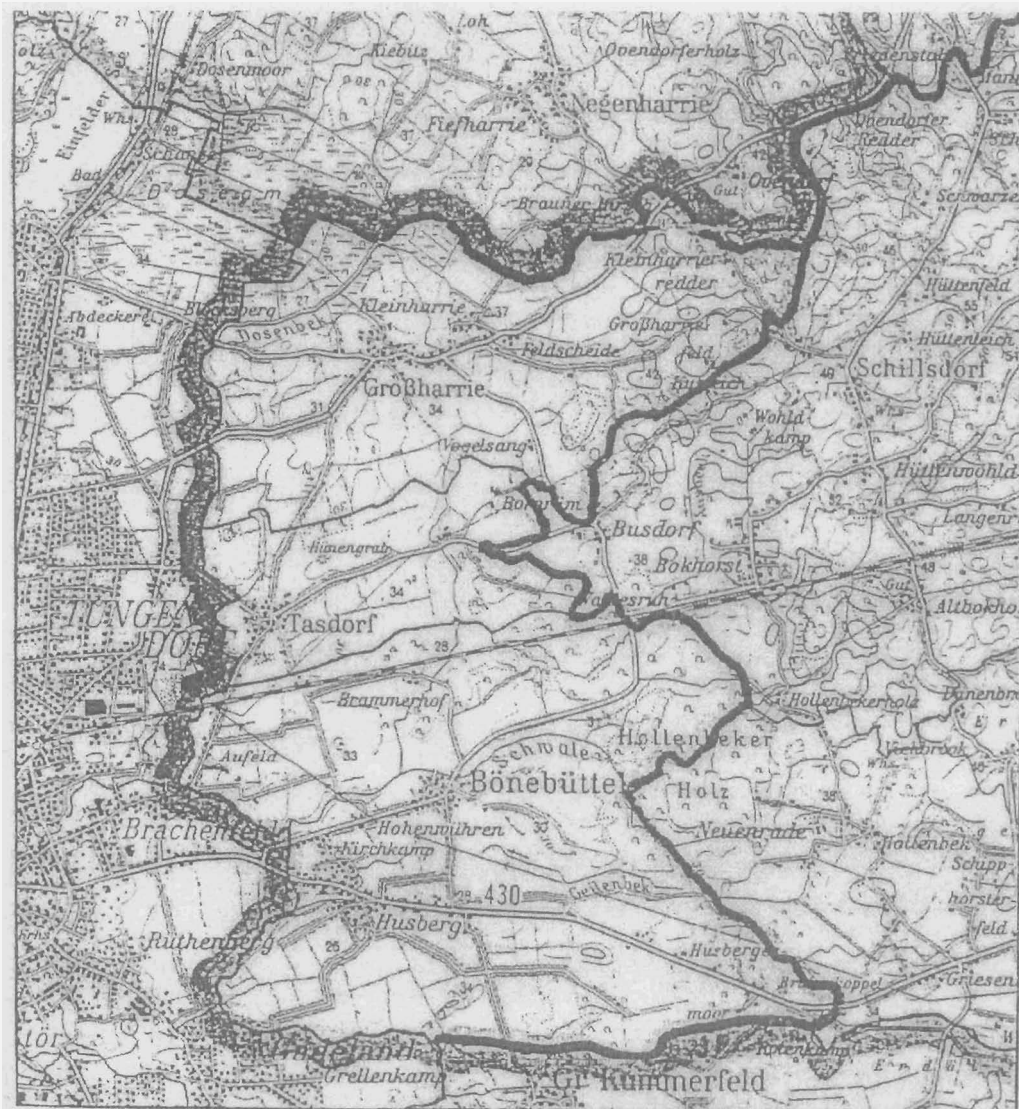
### **Notfallrettung**

100 % des Gemeindegebietes:	Großharrie
	Bönebüttel
	Tasdorf

### **Krankentransport**

100 % des Gemeindegebietes:	Großharrie
	Bönebüttel
	Tasdorf

### Lageplan:



## Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz -,  
Wittorfer Straße 38 - 40, 24534 Neumünster,

- im folgenden kurz „Stadt“ genannt -

und

dem **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, vertreten durch den Landrat  
- Rechts- und Ordnungsamt -,  
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg,

- im folgenden kurz „Kreis“ genannt -

### § 1

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihm gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) obliegenden Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe dieses Vertrages für den sich aus der Anlage ergebenden Versorgungsbereich.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 2

- (1) Die Stadt übernimmt in jenem Versorgungsbereich - mit Ausnahme der Bewältigung größerer Notfallereignisse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RDG) - die Notfallrettung und den Krankentransport im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 RDG als eigene Aufgabe.
- (2) Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG verbleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises gem. § 6 Abs. 2 RDG.

### § 3

- (1) Die von der Stadt auf Grund dieses Vertrages durchzuführenden Rettungsdiensteinsätze werden grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle der Stadt veranlaßt und koordiniert.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, Transportanforderungen für Rettungsdiensteinsätze, die direkt bei diesem eingehen, unverzüglich an die Rettungsleitstelle der Stadt weiterzuleiten.
- (3) Sofern in einem Notfall der Einsatzort im Versorgungsbereich von einem Rettungsfahrzeug des Kreises zeitlich früher als von einem Rettungsfahrzeug der Stadt zu erreichen ist, kann es im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ von der Rettungsleitstelle des Kreises im Einvernehmen mit der Rettungsleitstelle der Stadt zur Durchführung des Rettungsdiensteinsatzes beauftragt werden.
- (4) Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG obliegt die Koordination der notwendigen Rettungsmaßnahmen dem Kreis (vgl. § 2 Abs. 2).

#### § 4

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt die Befugnis, für ihre Rettungsdiensteinsätze im Versorgungsbereich Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu erheben oder insoweit gem. § 8 RDG eine eigenständige Satzung zu erlassen.
- (2) Soweit im Versorgungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 ein Rettungsfahrzeug des Kreises zum Einsatz kommt, werden die Gebühren für den Rettungsdiensteinsatz vom Kreis nach Maßgabe seiner Gebührensatzung für den Rettungsdienst erhoben und einbehalten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechende Regelungen in ihre Gebührensatzungen aufzunehmen.
- (4) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

#### § 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.  
Er läßt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung vom 23.03.1995/08.08.1995 unberührt, soweit durch sie keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 6

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

#### § 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den 14. Dez. 1999

Rendsburg, den 28.12.1999

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
- Fachdienst Feuerwehr,  
Rettungsdienst und Katastrophenschutz -

(Unterlehberg)

Oberbürgermeister

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
- Recht- und Ordnungsamt -

(Bellmann)

Landrat





Anlage zum Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

Versorgungsbereich gem. § 1 Abs. 1 der Stadt Neumünster auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Notfallrettung und den Krankentransport

**Notfallrettung**

100 % des Gemeindegebietes:

Arpsdorf  
Ehndorf  
Padenstedt  
Wasbek

Anteile des Gemeindegebietes:

Aukrug (35%)

Ortsteile:  
Bargfeld  
Bökerfeld  
Bünzen  
Helenenhof

**Krankentransport**

100 % des Gemeindegebietes:

Arpsdorf  
Ehndorf  
Padenstedt  
Wasbek

Anteile des Gemeindegebietes:

Aukrug (35%)

Ortsteile:  
Bargfeld  
Bökerfeld  
Bünzen  
Helenenhof